

Pressemitteilung der BIKEG e.V. vom 7.12.2021

**Die gerichtliche Überprüfung des gesamten Planfeststellungsbeschlusses
ist eine Legende**

Die Behörden in Bremen und Bremerhaven, Politiker und sogar die Staatsanwaltschaft verweisen immer wieder darauf, dass die "Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses" zur Deponieerweiterung angeblich durch das Oberverwaltungsgericht in Bremen bestätigt wurde.

Die BIKEG verweist darauf, dass dem nicht so ist.

Das Bremische Oberverwaltungsgericht hat den Planfeststellungsbeschluss nicht von "A bis Z" geprüft. Geprüft wurden ausschließlich die individuellen Bedenken eines Klägers als Anwohner der Deponie auf Basis seiner eigenen subjektiven Rechtsverletzung durch Staubbelastungen. Nur hierzu ist eine Überprüfung erfolgt. Diese Staubbelastungen sind Gegenstand des Klageverfahrens gewesen und nur zu diesem Punkt hat das Bremische Oberverwaltungsgericht überhaupt eine Entscheidung in der Sache getroffen. Die von der BIKEG beanstandeten Gesetzesverstöße bei der Deponieerweiterung beziehen sich nicht auf die Staubbelastung der näheren Anwohner, sondern auf die mangelnde Abdichtung, die falschen Angaben im Planfeststellungsbeschluss, die aktuellen Verstöße gegen den Planfeststellungsbeschluss und die gefundenen Grundwasserverunreinigungen der letzten 10 Jahre. Ein Planfeststellungsbeschluss genießt keinen Bestandsschutz im herkömmlichen Sinne, sondern die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, den Betreiber anzuweisen, die Anlage dem Stand der Technik anzupassen, wenn Verstöße gegen Umweltauflagen bekannt werden. Die BIKEG hat zahlreiche Verstöße gegen die Deponieverordnung sowie Fehler und falsche Annahmen im Planfeststellungsbeschluss detailliert und wiederholt den Behörden und Politikern dargelegt.

Die BIKEG fordert die Umweltsenatorin Dr. Schaefer als Leiterin der Genehmigungsbehörde auf, diesen gesetzlichen Vorgaben endlich Rechnung zu tragen und nicht immer wieder das Scheinargument eines angeblich gerichtlich überprüften Planfeststellungsbeschlusses als Rechtfertigung anzuführen. Die Deponie muss geschlossen werden, bis die Verstöße des Deponiebetriebs gegen die Deponieverordnung endlich nachweislich abgestellt sind.

Wir bitten um Veröffentlichung.

Der Vorstand der BIKEG